Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1933 | Nr. 62

Inhalt:

Tag		Seite
22. 9. 1933	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens	359
25. 9. 1933	Verfügung des Justizministers über die Aufhebung des Ortsgerichts Sayn-Mülhofen	364

(Nr. 13995.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 22. September 1933.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird auf Grund des § 26 Abs. 2 folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 3 des Gesetzes:

§ 1.

Der in der Gemeinde Grenzhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, erzeugte Hopfen unterliegt vom 1. Oktober 1933 an der amtlichen Bezeichnung nach der örtlichen Herkunft.

Zu §§ 5 und 6 des Gesetzes:

§ 2.

Die Umhüllung des Hopfens muß aus einer handelsüblichen Umschließung (z. B. haltbarem Sackstoff u. ä.) bestehen, kann aber ihrerseits mit einer weiteren Umhüllung umschlossen sein.

Die den Hopfen unmittelbar umschließende Umhüllung muß unbeschädigt sein und darf keine Bezeichnungen aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Aufschrift Anlaß geben können.

§ 3.

Auf dem Siegel ist der Preußische Adler zu führen. Die Umschrift des Siegels der Siegelhalle muß die Bezeichnung „Siegelhalle Grenzhausen" enthalten. Der Durchmesser des Siegels soll mindestens 4 cm betragen.

In den Umpackungsstellen verwenden die Aufsichtsbehörden ihr eigenes Siegel.

Das Siegel ist an mindestens zwei Stellen der Umhüllung anzubringen.

§ 4.

Der Verschluß der Umhüllung ist an der Kopfnaht zu plombieren. Die Plombe muß das Zeichen „D. S. H." (d. h. Deutscher Siegelhopfen) tragen.

§ 5.

Die Aufschrift muß außer den im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben die laufende Nummer, unter der die Bezeichnung bei der Siegelhalle eingetragen wurde, enthalten.

Daneben sind folgende Zusätze zulässig, die jedoch von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Aufschrift zu trennen sind:

1. Angabe der Gemeinde oder des Bezirkes, worin der Hopfen erzeugt wurde;
2. Namen, Firma oder Zeichen des Erzeugers des Hopfens;
3. Namen, Firma, Zeichen und Versandnummer des Erwerbers des Hopfens.

Andere Aufschriften dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 14 des Gesetzes auf der Umhüllung nicht angebracht werden.

§ 6.

Die Begleiturkunde der Siegelhalle und der Umpackungsstellen ist in blauer Farbe nach den als Anlage beigefügten Vordrucken in der Größe 210×297 mm herzustellen.

Die Begleiturkunde darf nur in einer Fertigung hergestellt werden und muß die gleichen Angaben wie die Aufschrift (§ 5) sowie Angaben über das Gewicht des Hopfens enthalten. Andere Angaben oder Zeichen sind unzulässig. Auf der Rückseite können jedoch bildliche Darstellungen und eine Kartenskizze des Anbaugebiets angebracht werden.

Zusätze (§ 5 Abs. 2 dieser Verordnung) dürfen nur an der hierfür vorgesehenen Stelle der Urkunde angebracht werden.

Die Begleiturkunde kann auf eine Mehrzahl von Einzelpackungen, jedoch auf nicht mehr als fünfzig, ausgestellt werden.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 7.

Hopfen darf amtlich nur bezeichnet werden, wenn seine Herkunft nachgewiesen ist. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters in Grenzhausen oder einer vom Landrat in Montabaur hierzu besonders ermächtigten Person oder Stelle erbracht; auf die Vorlage der Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Herkunft des Hopfens unzweifelhaft ist.

§ 8.

Der der amtlichen Bezeichnung unterliegende Hopfen muß ohne Rücksicht darauf, ob er der Verfügung des Erzeugers noch unterliegt, spätestens bis zum 31. Juli des auf die Ernte des Hopfens folgenden Jahres der amtlichen Bezeichnung zugeführt werden.

§ 9.

Hopfenmengen bis zu 2 kg, die zu Zwecken einer Ausstellung oder wissenschaftlichen Untersuchung dienen sollen, und Hopfenmengen bis zu ½ kg, die als Verkaufsmuster Verwendung finden, gelten nicht als in Verkehr gesetzt.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 10.

Die Verpflichtung, die amtliche Bezeichnung zu erhalten, schließt auch die Verpflichtung in sich, beschädigte oder in Verlust geratene Bezeichnungen (§ 5 des Gesetzes) wieder herstellen zu lassen.

Der Verfügungsberechtigte hat jede Beschädigung an Aufschrift, Siegeln und Plombe unter Vorlage der Begleiturkunde dem Bürgermeister in Grenzhausen anzuzeigen, der auf Antrag des Verfügungsberechtigten die beschädigte Bezeichnung durch die Siegelhalle wieder herstellt.

Wird eine Begleiturkunde unbrauchbar oder gerät sie in Verlust, so hat der Verfügungsberechtigte durch Vermittlung des Bürgermeisters in Grenzhausen bei der Siegelhalle die Ausstellung einer neuen Begleiturkunde zu beantragen. Vor Aushändigung der neuen Begleiturkunde hat die Siegelhalle die Aufschrift durch die Nummer der neuen Urkunde richtigzustellen.

§ 11.

Die Verpflichtung, die Umhüllung zu erhalten, wird dadurch nicht verletzt, daß zur Entnahme eines Musters in geringer Menge ein Teil der Naht vorübergehend geöffnet wird.

§ 12.

Für Ausstellungszwecke dürfen mit Genehmigung des Landrats in Montabaur Siegel und Plomben an amtlich bezeichnetem Hopfen vorübergehend entfernt werden.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 13.

Als Ausschußhopfen gilt Hopfen, der nach allgemeinem Handelsbrauch als geringwertig anzusehen ist (z. B. roter oder durch Beimischen fremder Bestandteile stark verunreinigter Hopfen, Auspflückhopfen).

Von der amtlichen Bezeichnung sind weiter ausgeschlossen

1. wilder Hopfen und sog. Heckenhopfen sowie Hopfensorten, die amtlich als minderwertig erklärt sind,
2. nichtsackreifer Hopfen. Der Hopfen gilt als sackreif, wenn bei der Vornahme der amtlichen Bezeichnung keiner der Beteiligten (Verfügungsberechtigter, Käufer) die Sackreife beanstandet.

Zu §§ 10 bis 18 des Gesetzes:

§ 14.

Neben der Siegelhalle können auch Aufbereitungs- und Umpackungsstellen im Sinne der §§ 11 und 13 des Gesetzes vom Landrat in Montabaur zugelassen werden, der auch als zuständige Behörde gemäß §§ 15, 16 und 18 des Gesetzes bestimmt wird.

Zu § 19 des Gesetzes:

§ 15.

Die Gebühren für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens und für die Führung der amtlichen Aufsicht setzt der Bürgermeister in Grenzhausen nach Benehmen mit den Vertretern der Hopfenanbauer fest; er kann auch im Rahmen des Reichsgesetzes nähere Bestimmungen über das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren treffen.

Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung des Landrats in Montabaur.

Zu § 25 des Gesetzes:

§ 16.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) ist der Bürgermeister in Grenzhausen.

§ 17.

Über Beschwerden gegen Verfügungen des Landrats auf Grund dieser Verordnung entscheidet der Regierungspräsident in Wiesbaden endgültig.

Beschwerden sind binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Landrat in Montabaur oder beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden einzureichen und zu begründen.

Über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in Grenzhausen entscheidet der Landrat in Montabaur endgültig.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Claußen.

Anlage 1. Muster für die Begleiturkunde der Siegelhalle (blaue Farbe).

Nr. 1722 Preußischer [ ] Adler

Begleiturkunde.

Ausgestellt auf Grund des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929.

Deutscher Siegelhopfen
Jahrgang 1933
Land Preußen
Anbaugebiet Grenzhausen
Aufbereitet — Nicht aufbereitet
1 Ballen Nr. 1722
Gewicht 148 kg

Zulässige Angaben:
.....
.....
.....
.....
.....

Grenzhausen,
den 15. September 1933.

Siegelhalle
.....

Diese Begleiturkunde gilt für folgende Packungen:

Ballen Nr.	Gewicht kg	Ballen Nr.	Gewicht kg
1722	148		

Anlage 2. Muster für die Begleiturkunde der Umpackungsstellen (blaue Farbe).

Nr. 702 Preußischer [ ] Adler

Begleiturkunde.

Ausgestellt auf Grund des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929.

Deutscher Siegelhopfen

Jahrgang 1933
Land Preußen
Anbaugebiet Grenzhausen
Aufbereitet — Nicht aufbereitet
Unter Aufsicht umgepackt
20 Ballen Nr. 702-718, 1021, 1108, 1297
Gewicht 2528 kg

Zulässige Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

Grenzhausen,
den 15. September 1933.

Unterschrift
der Aufsichtsperson:

.....

Die Begleiturkunde gilt für folgende Packungen:

Ballen Nr.	Gewicht kg	Ballen Nr.	Gewicht kg
702	125		
703	125		
704	150		
705	130		
706	117		
707	119		
708	122		
709	125		
710	132		
711	118		
712	119		
713	139		
714	142		
715	137		
716	146		
717	117		
718	109		
1021	120		
1108	112		
1297	124		

Dr. Grunau, Holten. str. 129/3

(Nr. 13996.) Verfügung des Justizministers über die Aufhebung des Ortsgerichts Sayn-Mülhofen. Vom 25. September 1933.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimme ich:

§ 1.

Das für die früheren Gemeinden Sayn und Mülhofen errichtete Ortsgericht wird aufgehoben.

§ 2.

Der Bezirk des Ortsgerichts Bendorf wird auf das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bendorf ausgedehnt.

§ 3.

Die Verfügung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1933.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Nadler.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur **die Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.